Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 28 (1931)

Heft: 10

Artikel: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die

Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837407

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Diese Beiträge des Staates werden allen Gemeinden des Kantons ohne Unterschied ausgerichtet.

Das Gesetz sieht überdies eine Hilfsaktion zugunsten der Gemeinden vor, die mit Armenausgaben stark belastet sind, und die sich deshalb in finanzieller Bedrängnis befinden.

Diese Hilfsaktion vollzieht sich nach folgenden Bestimmungen: Die Gemeinden, die den ordentlichen Beitrag an die Armenausgaben nicht erhalten und die infolge übermäßiger Belastung durch die Aufwendungen für die Unterstützungs= bedürftigen in finanzieller Bedrängnis sind, können einen außerordentlichen Beitrag an ihre Armenausgaben bekommen. In das Staatsbudget wird jährlich eine Summe von 75,000 Fr. eingesetzt, über die der Staatsrat verfügen kann, um Gemeinden, die sich in einer solchen Notlage befinden und ein Subventionsgesuch einreichen, zu Hilfe zu kommen. Der Staatsbetrag wird alljährlich festgesett mit Rücksicht auf die finanzielle und wirtschaftliche Lage der Gemeinde und die Armenlasten in den vier vorangehenden Jahren. Bei der Verteilung der außerordentlichen Subvention sollen besonders die Gesuche von Gemeinden in Berücksichtigung gezogen werden, die sich in den geschilderten Verhältnissen befinden infolge ihrer Unterstützungsleiftungen an Personen, die in andern Kantonen der Schweiz oder im Ausland wohnen. Einer Gemeinde, die die ordentlichen und außerordent= lichen Staatsbeiträge erhält, können nicht mehr als 75 % ihrer Ausgaben während eines Jahres für die Versorgten und der übrigen gesamten Aufwendungen für Unterstützungen zugeteilt werden.

Das Gesetz vom 8. Juli 1931 sieht überdies vor, daß in jeder Gemeinde des Kantons ein Gemeinde-Armensonds gebildet werde, dem zusallen sollen:

- a) die Einbürgerungstagen,
- b) der den Gemeinden zufallende Teil der Erbschaftssteuer,
- c) die Steuerbußen und die andern von der Gemeinde verhängten Bußen,
- d) allfällige von der Gemeindeversammlung oder dem Gemeinderate beschlossene Zuschüsse.

Der Bestand dieses Gemeindearmenfonds darf ohne Ermächtigung des Staatsrates nicht angegriffen werden.

Das Gesetz bestimmt endlich, wie der in der Volksabstimmung verworfene Gegenvorschlag, daß ein kantonaler Fonds für die Sozialversicherung und die öffentliche Armenfürsorge mit einem Anfangsbestand von 625,000 Fr. geschaffen werde. Er soll jährlich geäufnet werden:

- a) durch den Ertrag der Lotteriebesteuerung (30,000-40,000 Fr.),
- b) durch einen jährlichen, vom Großen Rat zu beschließenden Beitrag.

Das neue Gesetz hat zur Folge, daß die Ausgaben des Staates um ca. 450,000 Fr. erhöht werden d. h. um ca. 50 % der jährlichen Armenausgaben der Gemeinden (ca. 900,000 Fr.).

Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

XXX.

1. Tatfächliches.

Die Familie des D. P.-P., von R. (Aargau), bestehend aus dem Familienvater, geboren 1890, der sich als Brückenbauschlosser, Maler und Handlanger betätigt, sowie der Ehefrau und vier unerzogenen Kindern, bezog in Bern Unterstützungen

in den Jahren 1925 bis 1929 gemäß dem Konkordat betr. wohnörtliche Unterstützung. Am 5./15. Juli 1929 beschloß der Regierungsrat des Kantons Aargan den Heimruf dieser Familie gemäß Art. 14 des Konkordates und gab dem Reaierungsrate des Kantons Bern hiebon Kenntnis; diesem Beschlusse war eine Korrespondenz der Armenbehörde der beiden Kantone über die Seimnahme vorangegangen. Die Bernischen Behörden gaben jedoch dem Heimruf keine Folge, weil sie in jenem Zeitpunkte der Ansicht waren, der Heimruf liege nicht im Interesse der Familie P.=P. P. hatte damals eine Anstellung als Maler beim Elektrizitätswerk der Stadt Bern, die ihm Verdienst bis gegen Ende des Jahres 1929 sicherte. Im Dezember 1929 wurde P. arbeitslos; am 11. März 1930 verfügte der bernische Regierungsrat den Entzug der Niederlassung, gestützt auf den immer noch zu Recht bestehenden Heimruf des argauischen Regierungsrates. P. erwirkte dann aber die Sistierung der Heimschaffung, und der Gemeinderat von R. stimmte mit Beschluß vom 12. April 1930 dieser Sistierung zu, wobei er aber jede Unterstützung nach Bern ablehnte. Als P. im September 1930 abermals wegen Arbeitslosigkeit in erhöhtem Maße unterstützungsbedürftig geworden war, wurde er auf Ende Oktober letten Jahres mit seiner Familie zum Verlassen des Kantons Bern und zur Rückfehr nach seiner Heimatgemeinde veranlaßt.

Inzwischen hatte sich zwischen den Behörden der beiden Kantone eine Streitstrage wegen der Bezahlung der Unterstützungskosten erhoben. Bern stellte sich auf den Standpunkt, daß auch die nach dem Seimruf erwachsenen Unterstützungskosten nach Konkordat von beiden Kantonen zu tragen seien, während Aargau für diese Zeistung verweigerte, mit der Begründung, daß Bern dem Seimruf zu Unrecht keine Folge gegeben habe und die daraus erwachsenen Kosten allein zu tragen habe. Durch Beschluß vom 31. Oktober 1930 verweigerte der aargauische Regierungsrat die Leistung des konkordatsgemäßen heimatlichen Unterstützungsanteiles für das IV. Quartal 1929 und das I. Quartal 1930, und aus der Begründung des Beschlusses ist ersichtlich, daß auch für die nachsfolgende Zeit, die zum Womente der tatsächlichen Heimkehr des P., die Leistung des heimatlichen Anteils verweigert werden wollte.

Gegen diesen Beschluß hat der Regierungsrat des Kantons Bern rechtzeitig, gemäß Art. 19 des Konkordates den Kekurs an den Bundesrat ergriffen. Bern hält an dem Standpunkte sest, daß im Zeitpunkte des Heimrus die Vorausssehungen nach Art. 14 des Konkordates nicht vorhanden gewesen seien, namentlich daß damals die Unterstützung in der Heimat nicht im Interesse der Familie P. gelegen habe, und daß deshalb die nachfolgenden Unterstützungskosten nach Konkordat zu tragen seien. Der Regierungsrat von Aargau bestreitet dies, mit dem Sinweis darauf, daß vor dem Heimahmebeschluß die bernischen Armenbörden selber die Heimahme als wünschenswert bezeichnet hätten; er fügt bei, die Familie P. lebe seit der Kücksehr in die Heimatgemeinde in günstigen Verhältnissen, der Ehemann habe Arbeit und Verdienst, und die Heimatgemeinde werde bald gänzlich entlastet werden können; darin liege der beste Beweis dafür, daß der Feimruf im Interesse der Familie P. gelegen habe und somit nach Art. 14 des Konkordates gerechtserigt gewesen sei.

2. Rechtliches.

Bern hatte die Möglichkeit, gegen den aargauischen Heimnahmebeschluß vom 5./15. Juli 1929 gemäß Art. 19 des Konkordates an den Bundesrat zu rekurrieren. Der Verzicht auf den Rekurs bedeutete die Anerkennung der Rechtmäßig-

keit dieses Beschlusses. Dieser ist somit "in Rechtskraft erwachsen". Allerdings bedeutet das nicht, daß der Heimnahmebeschluß die Unumstößlichkeit eines Gerichtsurteils erlangt habe. Aber es bedeutet doch wenigstens, daß Bern auf seinen Verzicht, den Beschluß anzufechten, nicht mehr ohne weiteres zurückkommen konnte, daß es an die unter seiner Mitwirkung (durch Unterlassung des Rekurses) geschaffene Rechtslage kommen mußte. Um den von ihm akzeptierten Beschluß wieder anfechten und ihn allenfalls nachträglich noch der Ueberprüfung durch den Bundesrat unterstellen zu können, müßte Bern dartun, daß seither eine wesentliche Veränderung der maßgebenden Verhältnisse eingetreten sei, die das Kesthalten an dem Beschluß nicht mehr zulassen, oder dann zum wenigsten, daß erst nachträglich solche Umstände bekannt geworden seien, bei deren damaliger Kenntnis der Rekurs ergriffen worden wäre. Die bloße Behauptung, der nicht durch Rekurs angefochtene Beschluß sei nicht sachgemäß gewesen, kann hingegen nicht mehr gehört werden; geschähe dies, dann würde der Frist von Art. 19 jede rechtliche und praktische Bedeutung genommen. Die Nichtbenützung dieser Frist muß vielmehr gleiche Wirkung haben, wie wenn rekurriert, der Rekurs aber abgewiesen worden wäre. — Mit Ablauf der Rekursfrist ist Aargau von der Pflicht konkordatsgemäßer Kostenvergütung an Bern frei geworden. Bern mußte wissen, daß es auf seine eigene und alleinige Rechnung handelte, wenn es die Unterstützung fortsetzte, statt beschlußgemäß beimzuschaffen.

Für die Lastenverteilung zwischen Wohn- und Heimatkanton ergibt sich hieraus folgendes: Für die Zeit die zum Ablauf der Frist, binnen welcher der Heimruf angesochten werden konnte, d. i. dis zum 16. August 1929, gilt die konkordatsgemäße Lastenverteilung zwischen Wohn- und Heimatkanton, wie sie vor dem Heimruf bestand. Von da an dis zur tatsächlichen Heimsendung der Familie P., 31. Oktober 1930, fallen die Unterstützungskosten ausschließlich zu Lasten des Wohnkantons Bern. Die seit der Heimkehr entstandenen Unterstützungskosten hat ausschließlich der Heimatkanton Aargau zu tragen (Art. 14 des Konkordates, am Schlusse).

Der Bundesrat beschlöß am 19. Mai 1931:

Der Rekurs wird abgewiesen. Die Unterstützungskosten für die Familie P.-P. bis zum 16. August 1929 sind von den Kantonen Bern und Aargau konkordatsgemäß zu tragen wie vor dem Heimruf; von da an bis zum 31. Oktober 1930 sallen diese Kosten ausschließlich zu Lasten des Kantons Bern. Die seit der Hehr der Familie P. entstandenen Kosten sind ausschließlich vom Kanton Aargau zu tragen.

XXXI

1. Tatsächliches.

Frieda B., von H. (Aargau), geboren den 18. Februar 1908, war seit über 20 Jahren in B. (Luzern) wohnhaft. Am 23. November 1928, also nach erreichter Volljährigkeit, mußte sie wegen Geisteskrankheit in die luzernische Frrenanstalt St. Urban verbracht werden. Am 23. Dezember 1929 wurde sie als gebessert, aber nicht geheilt, zu ihrem Vater nach B. entlassen; aber am 5. Juli 1930 erfolgte ihre erneute Internierung in St. Urban. Seit dem 17. Juni 1931, an welchem Tage sie heimgeschafst wurde, befindet sie sich in der aargauischen Frrenanstalt Königsselden. Der Vater der Kranken bezahlte die Pflegekosten bis zum 7. November 1930; von da an siel sie der öffentlichen Unterstützung anheim.

Nachdem der Gemeinderat B. am 24. Januar 1931 dem Gemeinderat H. von dem Unterstützungsfalle Kenntnis gegeben und der Gemeinderat H. mit Antwortschreiben vom 27. gleichen Monats die Behandlung des Falles gemäß dem Konstordat betr. wohnörtliche Unterstützung verlangt hatte, erfolgte am 26. März 1931 die Anzeige durch das luzernische Gemeindedepartement an die aargauische Direktion des Innern, worin die konkordatsgemäße Behandlung des Falles abgelehnt und Uebernahme der Unterstützung durch die Heimatbehörde verlangt wurde. Auf diese Anzeige erteilten die aargauischen Behörden keine Antwort. Der Regierungsrat des Kantons Luzern beschloß sodann am 1. Juni 1931 die Heimschaffung der Frieda B., und am 17. gleichen Monats wurde diese Maßnahme vollzogen.

Gegen den Beschluß des luzernischen Regierungsrates hat die Direktion des Innern des Kantons Aargau den Rekurs an den Bundesrat, gemäß Art. 19 des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung, ergriffen. In dem Rekurs wird konkordatsgemäße Kostentragung durch die Kantone Aargau und Luzern verlangt, unter Hinweis darauf, daß Frieda B. mit ihrem Vater über 20 Jahre lang im kanton Luzern gewohnt habe, und auch im übrigen die Voraussetzungen zur konkordatsgemäßen Unterstützung vorhanden seien.

Luzern erhebt zunächst die Einrede der Fristverwirkung. Der luzernische Kegierungsrat macht geltend, die aargauischen Behörden hätten gegen die Anzeige seines Gemeindedepartements vom 26. März 1931 innert Monatsfrist Beschwerde an die Luzerner Regierung erheben sollen; da sie dies nicht getan hätten, sei die Beschwerdefrist verwirkt und daher ein Kekurs an den Bundesrat nicht mehr zulässig. In materieller Sinsicht erklärt Luzern, die konkordatsgemäße Kostentragung falle hier nicht in Betracht, weil Frieda B. im Zeitpunkte, da sie unterstützungsbedürftig geworden sei, im Kanton Luzern keinen Konkordatswohnsitz mehr gehabt habe, da setzerer infolge der Anstaltsversorgung vorher erloschen sei.

2. Rechtliches.

Der Bundesrat kann als Rekursinstanz nur angerufen werden, gegen einen gemäß Art. 18 des Konkordates zustande gekommenen Entscheid eines Regierungsrates. Um einen solchen handelt es sich bei dem Heimschaffungsbeschluß des luzernischen Regierungsrates vom 1. Juni 1931 aber nicht. Nachdem der aargauischen Direktion des Innern am 26. März 1931 vom luzernischen Gemeindedepartement mitgeteilt worden war, daß Luzern die konkordatsgemäße Behandlung des Falles ablehne, hätte sie gemäß Art. 9 Abs. 4 des Konkordates innert Monatsfrist gemäß Art. 18 den Entscheid der Regierung des Wohnkantons Luzern verlangen müssen. (Gegen diesen hätte sie dann allerdings rekurrieren können). Da sie dies aber nicht getan hat, hat sie mit Ablauf der Monatsfrist den Anspruch auf konkordatsgemäße Behandlung verwirkt, sofern er überhaupt bestand. Diese Verwirkung war bereits eingetreten, als der Luzerner Regierungsrat den Heimschaffungsbeichluß faßte. Dieser Beschluß steht deshalb außerhalb des konkordatsgemäßen Verfahrens. Ein Verfahren nach Art. 18 des Konkordates liegt nicht vor, weil es zur Anrufung des wohnörtlichen Regierungsrates nicht gekommen, diese vielmehr mit Verwirkungsfolge unterlassen worden ist. Es kann daher auf den Refurs nicht eingetreten werden.

Der Bundesrat beschloß am 18. August 1931:

Auf den Rekurs wird aus formellen Gründen nicht eingetreten.